



Merkblatt Richtlinien Urnengrab im Urnenhain

Im Urnenhain können Urnenbeisetzungen in einem würdigen Rahmen erfolgen, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Die Unterhaltspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten.

In der Friedhofverordnung Schattdorf (FV) ist im Artikel 19 das Urnenhaingrab geregelt. Die Gemeindeverwaltung bittet die Angehörigen von Verstorbenen, welche im Urnenhaingrab beerdigt sind, folgende Richtlinien zu beachten.

Beisetzung

Im Urnenhaingrab wird die Urne des Verstorbenen beigesetzt.

Grabplatz

Die Gemeindeverwaltung weist die Bestattungsnische anhand des Gräberplans fortlaufen zu. Innerhalb der Nische ist, sofern noch genügend Plätze vorhanden sind, eine freie Grabwahl möglich. Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

Grabesruhe / Grabbelegung

Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten mindestens 15 Jahre, sofern sich aus der Bestimmung über die Grabbelegung nichts anderes ergibt. In bereits belegte Urnenhaingräber darf in den ersten 15 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich höchstens eine Urne beigesetzt werden.

Fotos, Grabkerzen, Blumenschmuck

Das Aufstellen der genannten Gegenstände ist zur Beisetzung bis zum Dreissigsten bzw. 30 Tage nach der Beisetzung sowie am Jahrestag erlaubt. Diese Gegenstände sind nach Beisetzung/Dreissigstem bzw. nach 30 Tagen und nach dem Jahrestag durch die Angehörigen zu entfernen. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofwärter (Sigrist) entsorgt. Die Angehörigen werden gebeten, ausserhalb dieser Ereignisse das Urnenhaingrab nur mit einer Kerze und Schnittblumen in den dafür vorgesehenen Halterungen zu schmücken.

Bepflanzung Urnenhaingrab

Die Bepflanzung des Urnenhaingrabes wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst.

Grabkreuz

Nach dem Monatsgedächtnis bzw. nach 30 Tagen wird das Kreuz durch den Friedhofwärter entfernt und entsorgt.

Beschriftung

Innerhalb eines Monats werden der Name, das Geburtsjahr und das Todesjahr auf dem Steinkissen angebracht.

Räumung der Grabstätte

Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen das Recht, bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch zur Räumung der Grabstätte einzureichen. Dem Gesuch wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen gemäss Friedhofverordnung erfüllt sind.

Schattdorf, August 2019

Gemeindeverwaltung Schattdorf